

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 320



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2021

Robert von Friedeburg

Luthers Vermächtnis

Der Dreißigjährige Krieg
und das moderne Verständnis
vom ›Staat‹ im Alten Reich,
1530er bis 1790er Jahre



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2021

Umschlagbild:

Johann Wilhelm Neumair von Ramsla,
Vom Aufstand der Untern wider ihre Regenten und Obern
sonderbarer Tractat, Jena 1633,
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, sig. 37-1-pol-1s

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2021

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert



Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04369-0

Es geselleten sich ein Rind, Ziege und Schaf zum Löwen und zogen miteinander auf die Jagd in einen Forst. Da sie nun einen Hirsch gefangen und in vier Teile gleich geteilet hatten, sprach der Löwe: Ihr wisset, daß ein Teil mein ist als eures Gesellen, der andere gebührt mir als einem Könige unter den Tieren, den dritten will ich haben darum, weil ich stärker bin und mehr danach gelaufen und gearbeitet habe als ihr alle drei. Wer aber den vierten haben will, der muß mir ihn mit Gewalt nehmen. Also mußten die drei für ihre Mühe das Nachsehen und den Schaden zum Lohn haben.

Lehre: Fahre nicht hoch. Halt dich zu deinesgleichen. Der Umgang mit einem mächtigen Freund ist nur denen süß, die ihn nicht kennen. Es ist mit Herren nicht gut Kirschen essen, sie werfen einen mit den Stielen. Es ist eine Gesellschaft mit dem Löwen, wenn einer allein den Genuß, der andere allein den Schaden hat.

Martin Luther, Etliche Fabeln aus Äsop (1530), in: D. Martin Luthers Werke: kritische Gesamtausgabe (Weimar 1914), Band 50, S. 457; hier zitiert in der sprachlich modernisierten Version: Martin Luther, Lektüre für Augenblicke. Auswahl und Nachwort von Walter Sparn, Frankfurt 1983, S. 160

Inhaltsübersicht

Vorwort	IX
Einleitung Luthers Vermächtnis und das »deutsche« Verständnis vom Staat	1
Kapitel I Meineckes Frage: Staatsräson und reformatorische Herrschertugend in deutschen Landen	19
Kapitel II Königliche Rechte und fürstliche Dynastien im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschsprachigen Reich, 14. bis frühes 17. Jahrhundert	59
Kapitel III Weltliche Ordnung und fürstliche Rechte, 1450er bis 1580er Jahre: Die Entwicklung der »Elemente« politischen Denkens im deutschsprachigen Reich	101
Kapitel IV Die Veränderungen der Ideen guter Ordnung und die Vorstellung vom »Vaterland«, 1580er bis 1620er Jahre	209
Kapitel V Die Herausforderung durch » <i>ratio status</i> «, ca. 1600 bis ca. 1650	259
Kapitel VI Die Katastrophe des Krieges und der partielle Kollaps der Beziehungen zwischen Vasallen und Fürsten in einigen Gebieten	295
Kapitel VII Die Wiederherstellung der Beziehungen zwischen Fürsten und Lehensleuten und der neue Gebrauch der Elemente politischen Denkens: Seckendorff, Pufendorf und die Entstehung und Verbreitung des Verständnisses vom »Staat«	397
Kapitel VIII Die Herausforderung der Despotie: Der Angriff auf den »Kriegs-Despotismus« zwischen Bodin und Montesquieu	457
Schluss Luthers Vermächtnis: Das »Deutsche« am modernen Verständnis des »Staates«	495
Quellen und Literatur	505
Personen- und Sachverzeichnis	551

Inhalt

Vorwort	XIII
Einleitung Luthers Vermächtnis und das »deutsche« Verständnis vom Staat	1
Kapitel I Meineckes Frage: Staatsräson und reformatorische Herrschertugend in deutschen Landen	19
1. Monarchie und »Staat« in der Forschung	19
2. Der konzeptionelle Bruch in der politischen Theorie während des Dreißigjährigen Krieges und die Forschungslücke zu diesem Zeitraum	31
3. Der Begriff des Staates und die »weltliche Ordnung« im Reich	41
Kapitel II Königliche Rechte und fürstliche Dynastien im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschsprachigen Reich, 14. bis frühes 17. Jahrhundert	59
1. Fürstliche Herrschaft bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ...	59
2. Wandlungsprozesse seit dem 15. Jahrhundert	68
3. Der Einfluss der Reformation	80
4. Die Beziehungen der Fürsten zu ihren Lehensleuten: Gegenseitige Abhängigkeit und Grundkonsens	87
5. Zusammenfassung	96
Kapitel III Weltliche Ordnung und fürstliche Rechte, 1450er bis 1580er Jahre: Die Entwicklung der »Elemente« politischen Denkens im deutschsprachigen Reich	101
1. Einleitung	101
2. Rechtsordnung und politischer »Realismus« im Reich um die Mitte des 15. Jahrhunderts	114
3. Der Einfluss der Reformation	121
a) Troeltschs Erbe: Der Einfluss der Reformation auf die Autorität der Fürsten	121
b) Luther	132
c) Melanchthon: Das weltliche Gemeinwesen als Herrschaftsordnung und das Naturrecht als Katalog von Rechtsregeln	151
4. Der Einfluss der Rechtsgelehrtheit	169
a) Die Herrschaft des Rechts und das Recht zu herrschen: Gerichtsbarkeit, Lehen und die Gesetze und Verfassung des Reiches	169

	b) Erweiterung rechtlicher Herrschaftsansprüche durch die Neubestimmung von Rechtsbeziehungen von Gerichtsbarkeit und Lehen: Das Lehen als räumlicher Distrikt 177	177
	c) Zusammenfassung 187	187
	5. Die Frage des Widerstandsrechts 190	190
	6. Der ciceronianisch-juristische Humanismus und die <i>Policy</i> : Johannes Ferrarius' <i>De republica emendanda</i> 195	195
	7. Schluss: Fünf »Bausteine« der Reflexion über das Gemeinwesen 205	205
Kapitel IV	Die Veränderungen der Ideen guter Ordnung und die Vorstellung vom »Vaterland«, 1580er bis 1620er Jahre 209	209
	1. Einleitung 209	209
	2. Die Veränderung der Landschaft der Reflexionen zur Politik und zur weltlichen Ordnung: Neue Genres und Schulbildungen 212	212
	3. Die Neu-Ordnung der Elemente 222	222
	a) Die neuaristotelische <i>Politica</i> 223	223
	b) Der ciceronianisch-juristische Humanismus: Lather, Schönborner, Besold 224	224
	c) Die konfessionelle <i>Politica</i> : Gehorsam gegenüber dem frommen Fürsten und die Verteidigung von Glauben und Recht 238	238
	d) Fürsten und Untertanen in den Lehen: Bornitz und Knichen 249	249
	4. Schluss 256	256
Kapitel V	Die Herausforderung durch » <i>ratio status</i> «, ca. 1600 bis ca. 1650 259	259
	1. » <i>ratio status</i> « im deutschsprachigen Reich 259	259
	2. Conrings Disputationen, 1635 bis 1660 263	263
	3. Neudeutung der Reichweite der Gesetze: Heinrich Hahn 287	287
	4. Schluss 290	290
Kapitel VI	Die Katastrophe des Krieges und der partielle Kollaps der Beziehungen zwischen Vasallen und Fürsten in einigen Gebieten 295	295
	1. Einleitung 295	295
	2. Juristische und politische Reflexionen zu Steuern und Abgaben im Reich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts:	

	Die politische Funktion des »Territoriums« und das Rechtsargument vom »Vaterland«	302
3.	Zunehmende Konflikte zwischen Lehensleuten und Fürsten unter dem Druck von Krieg und dynastischer Instabilität, 1620er bis 1630er Jahre	316
4.	Die radikale anti-fürstliche Kritik der 1630er und 1640er Jahre	325
5.	Vom Zusammenbruch der Beziehung zwischen Fürst und Lehensleuten zur Suche nach einer neuen Grundlage der Zusammenarbeit, 1640er bis 1650er Jahre	358
Kapitel VII	Die Wiederherstellung der Beziehungen zwischen Fürsten und Lehensleuten und der neue Gebrauch der Elemente politischen Denkens: Seckendorff, Pufendorf und die Ent- stehung und Verbreitung des Verständnisses vom »Staat« ...	397
1.	Seckendorff's <i>Fürstenstaat</i> : Das Vaterland der Gesetze	397
2.	Die Verbreitung des neuen Konzeptes vom »Staat« in protestantischen und katholischen Schriften seit den 1670er Jahren: Pufendorf und Ertel	415
3.	Das moderne Verständnis vom »Staat« und der Angriff auf den fürstlichen Despotismus: Sauter, Treuer, Fischer, Svarez	440
Kapitel VIII	Die Herausforderung der Despotie: Der Angriff auf den »Kriegs-Despotismus« zwischen Bodin und Montesquieu ...	457
Schluss	Luthers Vermächtnis: Das »Deutsche« am modernen Verständnis des »Staates«	495
Quellen und Literatur	505
Quellen	505
Literatur	514
Personen- und Sachverzeichnis	551

Vorwort

Die vorliegende Monographie beruht auf der Überarbeitung und Übersetzung von *Luther's Legacy. The Thirty Years War and the Modern Notion of »State« in the Empire, 1530s–1790s*, Cambridge UP 2016. Michael Stolleis und Thomas Duve danke ich herzlich für die Aufnahme der überarbeiteten Übersetzung in die »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte«.

Ich darf an dieser Stelle meinen Dank an Ronald Asch, Lucien Bely, Jim Collins, Volker Leppin, John Morrill, Paul Rahe, Michael Seidler, Anselm Steiger, besonders an Conal Condren und Mark Greengrass und die für Cambridge University Press tätigen externen Gutachter erneuern sowie den herzlichen Dank an Karl-Heinz Lingens und Otto Danwerth für ihre unermüdliche Hilfe bei der Aufspürung verbliebener Fehler und bei der Drucklegung hinzufügen.

Lincoln, Mai 2020
Robert von Friedeburg

Luthers Vermächtnis und das »deutsche« Verständnis vom Staat

In seinem Kommentar zum 101. Psalm griff Luther 1532 »gottlose« Fürsten und ihre Diener als »Affen« und »Bluthunde« an, deren »Lust« es sei, »unschuldig Blut [zu] vergießen«.¹ Luther bleibt bis heute nicht nur für seine wortgewaltigen Angriffe auf seine Gegner berühmt und berüchtigt. Seine scharfe öffentliche Kritik am Hofe Johann Friedrichs² und sein Schreiben an Kurfürst Friedrich III., in dem er ihm als Antwort auf dessen Schutzversicherung vorwarf, selbst nicht glaubensfest zu sein, brauchte eben »nicht allein einen deutschen, einen gemüthlichen und zugleich einen kindlichen Schreiber, sondern auch einen deutschen, gemüthlichen und landesväterlichen Leser«.³ Nun war Kurfürst Friedrich III., der Weise, jedenfalls in Luthers Augen, aus anderem Holz geschnitzt als dessen Neffe, Kurfürst Johann Friedrich, zu dessen Ermahnung der Regentenspiegel, der die Auslegung des 101. Psalms enthält, nicht zuletzt entstanden war. Gleichwohl wären Äußerungen wie diese in Frankreich gegenüber dem französischen König Franz I. oder in England gegenüber Heinrich VIII. kaum denkbar gewesen, sicherlich nicht solche unter dem Namen des Autors und innerhalb des Machtbereichs des betreffenden Königs gedruckte.⁴

- 1 Luther, Auslegung des 101. Psalms (1532), 197–264, 228, 229; die Auslegung wurde im Laufe des Jahres 1534 konzipiert und niedergeschrieben und 1535 veröffentlicht als »Der CI Psalm, durch Martin Luther ausgelegt«, Wittenberg 1535. Zum Vergleich mit den Möglichkeiten der Publikation oder auch der nur andeutungsweisen Artikulation von Problemen der Herrschaft Heinrichs VIII. siehe z. B. G. WALKER, *Writing under Tyranny*.
- 2 Vgl. unten, 132–150; Kap. III.3.b) Luther.
- 3 v. POLENZ, *Geschichte des französischen Calvinismus*, vol. 3, 64: »Allein zu einem solchen Schreiben gehörte nicht allein ein deutscher, ein gemüthlicher und zugleich ein kindlicher Schreiber, sondern auch ein deutscher, gemüthlicher und landesväterlicher Leser [...]«.
- 4 Zu den Friktionen, die sich aus diesem Unterschied ergaben, wo Luther ins Englische übersetzt wurde, siehe FRIEDEBURG, *Ecclesiology and the English state*; zur zentralen Bedeutung der Funktion weltlicher Herrschaft zur Durchsetzung frommer und guter Ordnung besonders in deutschen Landen siehe zuletzt, statt vieler, SCHORN-SCHÜTTE, *Gottes Wort und Menschenherrschaft*; zu den zentralen Kategorien von »Policey« und »Gemeinnutz« siehe unten und nach wie vor STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1.

Luthers Äußerungen waren ein besonderer Teil einer spezifisch deutschen Landschaft politischer Reflexion und Belehrung, welche den Nutzen und die Funktionen weltlicher Herrschaft zugunsten des Wohles des Gemeinwesens und auch des seelischen und weltlichen Wohles der Untertanen, gemessen an den normativen Vorgaben vor allem der Heiligen Schrift, des *Corpus Iuris Civilis* und der Ratschläge des Aristoteles und des Cicero, in den Mittelpunkt stellten und weniger die Herrlichkeit einer Dynastie oder den weltlichen Ruhm eines einzelnen Herrschers. Luthers Theologie steigerte freilich diese ausdrückliche Betonung der Funktion von Herrschaft zu unnachsichtiger, beißender Kritik, wo die Obrigkeit den Geboten des Schöpfers nicht zu folgen schien. Ein rundes Jahrhundert später, als sich seit den 1630er Jahren die Kriege in der Folge des Prager Fenstersturzes mit der schwedischen Invasion zur Katastrophe des Dreißigjährigen Krieg verdichteten, griffen Lutheraner wiederum Fürsten buchstäblich als Schlächter ihrer Untertanen an. Selbst Luthers Warnung vor dem apokalyptischen Biest wurde vereinzelt gegen den gottlosen Fürsten gewendet. Aber nun wurden in diesem Zusammenhang Vorstellungen vom Fürstentum als historisch weit in die mittelalterliche Vergangenheit zurückreichendem Vaterland mit einem ihm eigenen mehr oder minder unveränderten Gebiet als Rechtsdistrikt, einer konsistenten Einwohnerschaft dieses Distriktes und einer diesem Distrikt eigenen Rechtsordnung entwickelt, welcher der Fürst unterworfen sei. Die Vorstellung vom Territorialstaat als Träger der Ordnung dieses Vaterlandes der Gesetze war geboren.

Die moderne Vorstellung vom »Staat« als Rechtsperson und Träger der öffentlichen Ordnung wurde parallel in verschiedenen europäischen Kontexten im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts entwickelt. Diskussionen über die Natur des »Staates« wurden jedoch besonders wichtig für die Debatten in deutschen Landen im Verlauf des 18. bis 20. Jahrhunderts.⁵ Dem Begriff und Gegenstand des »Staates« kam in den deutschen Debatten und in der politischen Praxis der deutschen Bundesstaaten und des Kaiserreiches im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine so zentrale Rolle zu, dass seit dem späten 19. Jahrhundert dieser Nachdruck in Deutschland auf den Funktionen und der Bedeutung des Staates internationale Beachtung fand:

»From the late nineteenth century social commentators in both Europe and America viewed the public services provided by Germany's municipalities and federal states as exemplary of [...] the collective provision of human services through the state.«⁶

- 5 SKINNER, Genealogy; »Staat«, in: Lexikon der Geschichtlichen Grundbegriffe, vol. 6, Stuttgart 1997, 1–154.
- 6 TOOZE, German National Economy, 401 f.; siehe auch als Beispiel einer Studie, welche den anderen Aspekt dieser Verflechtung von Gesellschaft und Staat untersucht, nämlich die besonders intensive und umfassende Intervention des

In der historischen Forschung zur frühen Neuzeit hat die Untersuchung der besonderen Rolle des Territorialstaates als des Vorläufers der modernen Staatlichkeit auf deutschem Boden jedoch in den letzten Jahrzehnten an Boden verloren. Schließlich wurde immer wieder völlig zu Recht auf die tiefe Kluft zwischen Luthers Ansichten bzw. den christlichen und aristotelischen Wurzeln frühneuzeitlicher *Policy* einerseits und der modernen Vorstellung vom Staat und den Argumenten des modernen säkularen Naturrechts späterer Philosophen wie Hobbes and Pufendorf andererseits hingewiesen. Neben den tiefen ideenhistorischen Diskontinuitäten des 17. bis 19. Jahrhunderts spielte in den letzten Jahren jedoch auch die tiefgreifend gewandelte Bewertung des Territorialstaats auf deutschem Boden eine wichtige Rolle. Jüngere Synthesen zur deutschen Geschichte in der frühen Neuzeit weisen dem Territorialstaat entweder als »Minderstaat« im eigentlich bedeutenderen »Reichsstaat« des Alten Reiches eine eindeutig untergeordnete Rolle zu⁷ oder beschreiben den Territorialstaat zugleich sogar als »quintessential protection racket« der Fürsten über unterdrückte Untertanen und Stände. Als Ergebnis der Transformation »feudaler Gewalt zu Staatsgewalt« verstehen sie den Staat als »bedeutendstes Beispiel organisierten Verbrechens«.⁸

Diese Bestrebungen, den Territorialstaat im Alten Reich in seiner Bedeutung herunterzuspielen oder ihn sogar mit der Ausübung organisierten Verbrechens zu vergleichen, kommen nicht von ungefähr. Denn während der Schatten der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft und die Frage nach den vermeintlich lutherischen Ursprüngen deutscher Obrigkeitshörigkeit weitgehend ihre Wirkung auf die Frühneuzeitforschung verloren haben, begannen sich die Historiker doch seit den 1970er Jahren immer mehr für diejenigen historischen Phänomene zu interessieren, in denen ihrer Meinung nach das aktive Handeln der Untertanen eine wichtige Rolle spielte, etwa in Englands »monarchischer Republik«,⁹ im »Kommunalismus« von Bauern¹⁰ oder im Hinblick auf die

Staates in die Gesellschaft und die »Bewirtschaftung« der Gesellschaft durch den Staat, MESKILL, *Optimizing the German Workforce*. HAVERKATE, *Deutsche Staatsrechtslehre und Verfassungspolitik*, GG 6, 64–77, zur Rolle der Vorstellungen von Rechtsstaat und Rechtsperson des Staates als Alternativen zur Volkssouveränität; KOSELLECK, »Staat« im Zeitalter revolutionärer Bewegung, GG 6, 44–64. Siehe auch GOZZI, *Rechtsstaat*.

- 7 Der Begriff »Minderstaat« bei G. SCHMIDT, *Wandel durch Vernunft*, 5, 66 f.
- 8 Zur Vorstellung der Staatsbildung als organisiertes Verbrechen vgl. TILLY, *War Making*, 169, zitiert und angewendet auf den deutschen Territorialstaat durch BRADY, *German Histories*, 98. Zu den erheblichen empirischen Problemen der Thesen Tillys siehe jetzt GORSKI, *Introduction*.
- 9 Siehe COLLINSON, *The Monarchical Republic*; McDIARMID (Hrsg.), *The Monarchical Republic of Early Modern England*.
- 10 BLICKLE, *Kommunalismus*.

Wurzeln der Demokratie oder den »Republikanismus« in der politischen Praxis und Kultur von Reichsstädten und Städten.¹¹ Für dieses Interesse an der Entdeckung der aktiven Bürger in der Vergangenheit bot und bietet der deutsche Territorialstaat wenige Anknüpfungspunkte.

Dieses Buch möchte zeigen, dass deutschsprachige Traktate und Satiren der 1630er und 1640er Jahre Fürsten und ihre Berater tatsächlich als Verbrecher beschrieben, welche den vermeintlichen Lehren Machiavellis systematisch folgten und Kriege inszenierten, um ihre Untertanen zu berauben, dass also Fürstenherrschaft tatsächlich als organisiertes Verbrechen denunziert wurde. Es wird zudem auch zeigen, dass die fürstlichen Lehensleute und die von ihnen beschäftigten Advokaten in ganz besonders vom Dreißigjährigen Krieg verheerten Landschaften diese Angriffe lasen, für bare Münze nahmen und sich Begriffe wie den der »Despotie« zu eigen machten, um gegen ihre Landesherren vor den Gerichten und vor dem Kaiser zu Felde zu ziehen. In den dabei entstandenen Klageschriften für die Auseinandersetzung vor Gericht nahmen sie auch vereinzelt Bezug auf diese massiven Angriffe auf die Fürstenherrschaft. Aber es zeigt auch, dass diese Angriffe *Fürsten* und ihren Beratern galten, nicht einem »Staat«, und dass die Rede vom »Staat«, wie in Veit Ludwig von Seckendorffs »Fürstenstaat« von 1656, im Verlauf dieser Auseinandersetzungen entstand, um eine nun im ausdrücklichen Gegensatz zur als »Despotie« diskreditierten fürstlichen Hausherrschaft entworfene Form der Herrschaft zu beschreiben, in der die Untertanen als »frey Geborene« durch die Gesetze eben des Fürstenstaates vor der Willkür des Fürsten gerade geschützt würden. Zu diesem Zwecke mussten die Fürstentümer freilich in neuer Weise beschrieben und verstanden werden, nämlich als altehrwürdige, bis weit in das Mittelalter zurückreichende, im Hinblick auf ihre vermeintliche Einheit aus Gebiet, Rechtsordnung und Einwohnerschaft kontinuierlich und konsistent bestehende

11 Vgl. hierzu BRADY, *From Revolution*, 50, zur 1. Aufl. von MOELLERS epochemachendem »Reichsstadt und Reformation«, 10, und der ersten englischen Fassung (»Imperial cities and the Reformation. Three Essays«, Philadelphia 1975), die Moellers Bemerkung S. 43 übersetzt als: »In the form of modern Anglo-Saxon democracy, however, despite many new and different ideas, a piece of medieval German urban civilisation returned to Germany.« Brady stellt fest, diese Bemerkung sei in späteren deutschen, englischen oder französischen Auflagen weggelassen worden. Sie erinnert aber daran, welche hohe Bedeutung die Frage nach den Wurzeln partizipierender Bürgerschaft in den 1960er und 1970er Jahren besaß. Vgl. zu diesem Bemühen auch den Aufsatz des deutschen Emigranten H. BARON, *Calvinist Republicanism and its Historical Roots*, in dem es ihm darum ging, die (oder besser das Cliché von der) besondere[n] Disposition des reformierten Bekenntnisses zu demokratischen Prozeduren mit der vermeintlich besonderen partizipatorischen Kultur von Städten zu verbinden.

Distrikte, um diesen Distrikten dann eine ihnen eigentümliche Rechtsordnung zuzuordnen, der wiederum der Landesfürst unterworfen sei. Deshalb unterschied Seckendorff »Fürstenstand« und »Fürstenstaat«, und er tat das mit Verweis auf die Schrecknisse der Herrschaft des Fürstenstandes, welche kaum anders als durch Satiren zu beschreiben seien.¹² Teilhabe der Untertanen an der Herrschaft war kein Ziel solcher Argumentationen, wenn auch die entstehenden Landstände durch Seckendorff in ihren Rechten sogar mit den Reichsständen verglichen wurden. Es ging um den Schutz der Stände und Untertanen sowie ihrer Einkünfte und Privilegien vor fürstlicher Willkür und im Zusammenhang mit den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges um eine Reaktion auf das gewachsene Misstrauen, zu welchen Folgen die Fürstenherrschaft ungezügelt führen könnte. Weil aber im Zuge des zweiten Drittels des 17. Jahrhunderts der Widerstand gegen Fürsten, ob nun mit Hinweis auf Cicero oder auf die Heilige Schrift, im Zuge der Bürgerkriege auf den britischen Inseln 1642–49 und der darauf folgenden Herrschaft Cromwells und im Gefolge des Chaos der Fronde in Frankreich (1648–52) ebenso endgültig delegitimiert worden war wie die vermeintlich an Machiavelli orientierten Künste der Fürsten, ging es hier gerade nicht um eine Ermächtigung der Untertanen zum Aufstand, sondern um eine weitgehende Erstickung menschlichen Handlungsspielraumes durch die Regeln der Rechtsordnung des Fürstentums als Fürstenstaat,¹³ den Fürstenstaat als Vaterland der Gesetze, unter denen die Untertanen und ihre Güter selbst vor dem Fürsten geschützt blieben. Indem diese Konzeption seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, nicht zuletzt durch die Verbreitung der Schriften Seckendorffs und Pufendorfs auch bei vielen Fürsten und ihren Beratern – Seckendorff und Pufendorf waren ja selbst u. a. fürstliche Räte und Berater – und in evangelischen wie katholischen deutschen Landen zunehmenden Anklang fand, wuchsen die Fürsten insgesamt immer mehr in ihre neue Rolle als Wächter des Staates und seiner Gesetze – und nicht als Besitzer und Verfügungsberechtigte eines Lehens oder Patrimoniums – hinein, eine Rolle, die sich im Verlaufe des 18. und 19. Jahrhunderts mit der zunehmenden Verbreitung der Aufklärung und dann mit dem Konstitutionalismus als außergewöhnlich erfolgreich erweisen sollte, auch wenn das im 17. Jahrhundert noch gar nicht abzusehen gewesen war. Der außergewöhnliche Erfolg der Monarchie in deutschen Landen, beim Volk wie bei den Eliten, lässt sich nicht zuletzt mit der Annahme dieser neuen Rolle erklären, die den Fürsten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts langsam zuwuchs, die sie sich aber ursprünglich gewiss nicht selbst ausgesucht hatten.

Diese hier vertretene These steht im Gegensatz zu der Ansicht, wenigstens im Hinblick auf die Entwicklung der Territorialstaaten im Alten Reich, dass Begriff

12 Siehe Kap. VII.

13 Vgl. Kap. VII.

und Gestalt des »Staates« doch im Wesentlichen aus den Besitzungen, Rechten und Herrschaften der Fürsten hervorgegangen seien und insofern die Fürstenherrschaft und ihre praktische Ausgestaltung als flächendeckende Verwaltung den Kern von Begriff, Substanz und Anschauung des späteren modernen Staates in deutschen Landen, des Territorialstaates, bildeten. Stattdessen wird hier behauptet, das Konzept des Staates als Einheit aus kontinuierlichem Gebiet, konsistenter Rechtsordnung dieses Gebietes und spezifischer Untertanenschaft unter dieser Rechtsordnung sei als »Kopfgeburt«¹⁴ gerade gegen die vermeintliche Willkür und die Schrecken der Fürstenherrschaft entstanden. Dies wird nachgewiesen werden u. a. durch den Vergleich zweier besonders radikaler fürstenkritischer Traktate von 1632 und 1633, einer davon eine kaum verhüllte Anleitung zum Aufstand der Untertanen gegen ihre Fürsten, und deren Behauptungen über das Fürstentum als Vaterland der Gesetze seiner Einwohner, welche gegen den Fürsten zu schützen seien, wie Seckendorffs »Fürstenstaat«. Während bei Seckendorff in Anlehnung an Neumair von Ramsla aus noch zu erklärenden Gründen die Vorstellung von einem Fürstenstaat als Vaterland der Gesetze seiner Einwohner und als unabhängig vom Fürsten aufscheint, hielten juristische Stellungnahmen von fürstlicher Seite zu den Rechten der Fürsten im selben Zeitraum, auch noch direkt nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens, an den Rechten der fürstlichen *Häuser* über ihre Lehen und Untertanen fest, ohne im Mindesten ein Interesse daran zu haben, einen »Staat« zu konstruieren.

Methodisch ruht diese hier vertretene Ansicht auf zunächst zwei Prämissen: einmal der Einsicht, dass es sich beim Konzept des Staates als Einheit aus Distrikt, Rechtsordnung und Bevölkerung wenigstens in deutschen Landen eben um eine »Kopfgeburt« gehandelt habe, die *nicht* auf der Fortentwicklung der tatsächlichen Erfahrung der fürstlichen Herrschaft oder den Bemühungen der Fürsten um ihre dynastischen Häuser basierte, sondern gerade als Gegenentwurf zur Fürstenherrschaft entstanden war (so sehr andere Aspekte des Seckendorffschen »Fürstenstaates« sehr wohl auch auf praktischen Erfahrungen ruhten); zum anderen der Einsicht, dass »Staat [...] zweifellos, darüber sollte Klarheit bestehen, als Begriff die Kurzformel einer juristischen, soziologischen oder politologischen Theorie [ist], die erst im Laufe der frühen Neuzeit Gestalt annimmt«,¹⁵ nicht aber Ausdruck einer universellen Form menschlichen

14 STOLLEIS, Staatsbild und Staatswirklichkeit, 223, zum Staat als »Kopfgeburt«. Siehe hierzu weiter Kapitel I.

15 Zur hier zugrundeliegenden methodischen Prämisse, von »Staat« wirklich nur dann zu sprechen, wenn in den Quellen tatsächlich auch im modernen Sinne hiervon die Rede ist, und der daran anschließenden oben zitierten Einsicht J. FRIED, Weshalb die Normannenherrscher, 85, so auch zitiert von JUSSEN, Macht des Königs, Einleitung, XVII.

Zusammenlebens, die wir ohne weiteres voraussetzen dürfen, wo auch immer mehr oder weniger organisiert »Macht« ausgeübt wird. Dieses Buch wird die Entstehung dieser »juristischen, soziologischen oder politologischen Theorien« im Alten Reich des zweiten Drittels des 17. Jahrhunderts, in denen die Konturen des modernen Begriffs des »Staates« entwickelt wurden, unter dem verheerenden Eindruck des Dreißigjährigen Krieges und unter Mitnahme wichtiger Theorieelemente der Diskussionen des 15. bis frühen 17. Jahrhunderts zur guten Ordnung des Gemeinwesens (aber eben noch *nicht* des »Staates«) schildern.

Diese Studie ruht daher nicht zuletzt auf den erheblich erweiterten Forschungserkenntnissen des letzten halben Jahrhunderts. Zu ihnen zählt zentral, die Tatsache erheblicher und oft erfolgreicher fürstlicher Anstrengungen zur Intensivierung der Verwaltung und zur Konsolidierung von Herrschaft im Verlauf des 15. bis 17. Jahrhunderts nicht zu verwechseln mit der Genese des *Konzeptes* vom modernen Staat, also der Rechtsperson der öffentlichen Ordnung als Einheit aus Staatsgebiet, Staatsrecht und Staatsvolk, oder dem Gebrauch des *Begriffs* »Staat« für dieses Konzept.¹⁶ Unstrittig bleibt, dass bereits vor der Reformation im Verlauf des 15. Jahrhunderts und erst recht im Zuge der Reformation fürstliche Dynastien eine ganze Reihe wichtiger Maßnahmen zur Konsolidierung ihrer Herrschaft sowohl im Hinblick auf die praktische Handhabung der Verwaltung als auch im Hinblick auf das neue Ziel der Herstellung ungeteilter räumlicher Rechtsbezirke unter eigener Herrschaft unternahmen. Wir werden auf viele der wichtigen Studien, die dies dokumentieren, zurückgreifen. Nur zeigt die jüngere Forschung auch, dass die fürstlichen Dynastien nach wie vor bemüht waren, ganz verschiedene Ämter, Städte und Gerichtsherrschaften zusammenzubringen mit wenig Rücksicht darauf, was wir »Staatsbildung« nennen würden. Weder Fürsten, Stände noch Untertanen dachten nachweisbar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts in Kategorien des »modernen Staates«. ¹⁷ Soweit das Wort »stat« überhaupt fiel, wurde es eher für die Domäne und andere Teile der Herrschaft des Fürsten gebraucht, für die Länder, Dörfer und anderen Besitzungen der fürstlichen Dynastie. Es gab durchaus Vorstellungen guter Ordnung und von den christlichen Pflichten des fürstlichen Magistrats, wie sie durch die Kirche, die Jurisprudenz und in den Kommentaren zu Aristoteles und Cicero formuliert wurden. Aber von einem »Staat« im modernen Sinne war nicht die Rede.

Während in dem Zeitraum ungefähr von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zu den 1580er Jahren das Argument immer weitere Verbreitung fand, dass der Gehorsam zu rechtmäßig eingesetzten Magistraten eine ganz wesentliche funk-

16 Zum Forschungsstand vgl. ausführlicher Kap. I.

17 Siehe Kap. II bis VI.

tionale Vorbedingung jedes weltlichen Zusammenlebens sei, wurde seit den 1540er Jahren immer größerer Nachdruck auf den Versuch gelegt, fürstliche Herrschaft auch als räumlich bestimmt zu begreifen – wer an einem bestimmten Ort lebt, der muss auch Untertan der Herrschaft sein, in deren räumlichen Grenzen er sich damit vermeintlich befindet. Fürstliche Landesbeschreibungen priesen die fürstlichen Länder und Lehen als vermeintlich von jeher unter ihrer Dynastie regierte Vaterländer mit räumlichen Grenzen, die auch über die tatsächlich nachweisbaren Herrschaftsrechte der Fürsten weit hinaus behauptet wurden, um sich beispielsweise gräfliche Nachbarn Untertan zu machen. Daneben feierte nicht zuletzt die protestantische Kirchengeschichte die Geschichte »Pommerns« oder anderer Fürstentümer als den Ort, an dem die Kirche sich seit der Zeit der ersten Märtyrer gegenüber ihren Gegnern durch Gottes Hilfe immer wieder behauptet hatte. Aber literarische und kirchenhistorische Topoi vom Vaterland und seinen räumlichen Qualitäten hinderten die fürstlichen Dynastien nicht, nicht zuletzt zur Versorgung der Nachkommen *ihre* Fürstentümer zu teilen, so wie das noch Philipp der Großmütige unter seine Söhne tat. Teilungen zur Versorgung des Nachwuchses scheinen im 16. Jahrhundert bei protestantischen Dynastien sogar häufiger vorgekommen zu sein als bei katholischen, weil man auf protestantischer Seite nicht mehr auf kirchliche Pfründe und Laufbahnen zur Versorgung mindererbender Söhne zurückgreifen konnte.¹⁸ Denn fürstliche Dynastien bauten ihre dynastischen »Häuser«, nicht »Staaten«.¹⁹ Die Lehensleute und die sich entwickelnden Landstände blieben im Verlauf des 16. und frühen 17. Jahrhunderts Kreditgeber, Amtsträger und, aus wohlverstandener Eigeninteresse, Partner der fürstlichen Herrscher.

Die im Hinblick auf Länge und Opfer des Krieges mit früheren Kriegserfahrungen unvergleichliche Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges veränderte all das. Die Lehensleute und Untertanen der Fürsten sahen sich plötzlich gezwungen, auf die Politik ihrer Fürsten in einer Weise Einfluss nehmen zu müssen, wie das zuvor weder in der Regel gegeben noch beabsichtigt worden war (jedenfalls nicht in Zeiten der regulären Regierung eines gesunden erwachsenen Fürsten), um den aus ihrer Sicht katastrophalen Folgen fürstlicher Politik zu wehren oder sie doch abmildern zu können. Nicht sofort, aber mindestens seit den 1630er Jahren erschienen Satiren und Berichte, welche in qualitativ neuer Form Fürsten die Schuld am Kriege gaben oder sogar behaupteten, die Kriege seien durch Fürsten gezielt zu ihrer eigenen Bereicherung und zur Beraubung der Untertanen angezettelt worden. In diesen Angriffen erhielten die wortgewaltigen Mahnungen Luthers unerwartete Nachfolger, nun jedoch gewürzt mit der

18 Vgl. die Ergebnisse von FICHTNER, Protestantism.

19 Das ist in weiten Teilen der Forschung längst eine selbstverständliche Einsicht, siehe z. B. BAUER, Wurzel, Stamm, Krone.

italienischen und französischen Szene entlehnten innerweltlichen Politikanalysen. Dem apokalyptischen Schreckensbild des Teufeldieners in Fürstengestalt wurden Beweise und Analysen aus der »Geschichte« beigefügt, welche die innerweltlichen Machinationen der gotteslästerlichen fürstlichen »ratio status« auswiesen und auf die eigenen Kriegserfahrungen bezogen.

Den Lesern solcher Satiren und Traktate bescherte die Beschreibung des machiavellistischen Fürsten und seiner Berater eine handfeste Erklärung für die Katastrophe des Krieges. Indem freilich der Krieg andauerte, veränderte sich im Laufe der Zeit die Argumentationsstruktur zur Natur weltlicher Herrschaft und schloss an bereits bestehende Entwicklungen an. Argumenten zum göttlichen Recht und zur Verfassung des Reiches als Resultat der *translatio imperii* traten immer stärker ein christliches Naturrecht und Behauptungen über die vermeintlichen historischen Verfassungen der Fürstentümer im Sinne eigener Rechtsordnungen uralter »Vaterländer« zur Seite. Neben den Tyrannen, der göttliches Recht verletzt hatte, trat der Despot, welcher sich anmaßte, über die freigebornen christlichen Untertanen des Landes und deren Güter zu herrschen wie (vermeintlich) die Herrscher in Moskau oder dem Osmanischen Reich über ihre unfreien Diener und Sklaven. Neben den Nachdruck auf der konfessionellen Richtigkeit kirchlicher Einrichtungen trat der Versuch, die Verfassung des eigenen Landes als die eines uralten Vaterlandes, als konsistente Rechtsordnung über die Jahrhunderte hinweg zu konstruieren, unter deren Dach der Fürst verpflichtet sei, die Einwohner des Landes (nicht *seine* Untertanen) und ihr Leben und Eigentum zu schützen. Die gängigen Vorstellungen vom Fürsten als gutem Schäfer seiner Herde und Hausvater seines Gesindes, der diese streng und gerecht regierte wie ein Hausvater seine Familie, gerieten unter den Druck des Vorwurfs der »Despotie«, nachempfunden den Herrschaftsverhältnissen in Moskau oder im Osmanischen Reich: Die Hausherrschaft über die Untertanen des Landes wurde als unstatthaft und als Rechtsbruch diffamiert, weil diese freigebornen seien. Unter den ganz außergewöhnlichen Umständen des Dreißigjährigen Krieges wurden die Lehensleute und Mitglieder der entstehenden Landstände in den überwiegend kleinen deutschen Fürstentümern, die selbst kaum von den Kriegen ihrer Zeit profitieren konnten, dabei zu Anwälten der weiteren Bevölkerung und nicht, wie der Hochadel in England oder Frankreich, zum potentiellen Partner des Fürsten.²⁰

Seit dem späten 15. Jahrhundert und bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges wurden Reflexionen zur weltlichen Ordnung in deutschen Ländern

20 Siehe nach wie vor zur Kleinräumigkeit der deutschen Verhältnisse, im Gegensatz etwa zu Frankreich oder beispielsweise einem Herzogtum wie dem der Bretagne, M. WALKER, *German Home Towns*; sowie FRIEDEBURG, MORRILL (Hrsg.), *Monarchy Transformed*.

zunehmend durch die spezifischen politischen Umstände des Alten Reiches geprägt, beispielsweise das Fehlen eines monarchischen Zentrums, die Kleinräumigkeit der fürstlichen, gräflichen und städtischen Herrschaftsräume, die Vielzahl der Hohen Schulen und Universitäten und die enge Verknüpfung gelehrter Reflexionen mit konkreter Verwaltungsarbeit. Es entwickelte sich eine Reihe spezifischer Elemente der vor diesem Hintergrund entstehenden Überlegungen, welche die Funktion weltlicher Herrschaft für das seelische und weltliche Wohl der Untertanen und die Bedeutung von Amtsträgern unterhalb des fürstlichen Herrschers unterstrichen und zunehmend von einem christlichen Naturrecht ausgingen, mit welchem die konkreten Gesetze und Regeln von Stadt, Land und Reich übereinzustimmen hätten. Zugleich beschrieben Erörterungen zur weltlichen Herrschaft in deutschen Ländern diese als potentiell allumfassende Verwaltung über konsistente Rechtsbezirke. Diese die in deutschen Ländern entstehende Reflexion weltlicher Herrschaft zunehmend charakterisierenden Elemente überstanden den Angriff auf den fürstlichen »Verbrecher« während des Dreißigjährigen Krieges unbeschadet. Sie bildeten auch für Seckendorff die selbstverständliche Grundlage seines »Fürstenstaats«. Nur das Bild vom Fürsten als Hausherrn über Kinder und Gesinde und als Schäfer seiner Herde blieb durch den Krieg unrettbar beschädigt. Als jedoch nach Kriegsende die Zusammenarbeit von Landständen und Landesfürsten zur schrittweisen Behebung der Kriegsschäden erneut unausweichlich wurde, bot Seckendorff vor diesem sozialen, politischen und ideengeschichtlichen Hintergrund Landständen und Landesfürsten den »Fürstenstaat« als neue Orientierung an, in der die alte, dichte Verwaltung zum Wohle von Gemeinsesen und Untertanen beibehalten und weiter entwickelt wurde, nun jedoch mit der Behauptung, es handele sich um die Verwaltung eines uralten Vaterlandes mit konsistenten und unveränderlichen Grenzen, einer ihm eigenen konsistenten Rechtsordnung und dem Fürsten nurmehr als Regent, als leitendem Verwaltungsbeamten. Mit den älteren Begriffen von »stat«, geschweige denn mit der »Staatsräson« eines Machiavelli, hatte das nichts zu tun. Insoweit die Fürsten und ihre Berater im weiteren Verlauf des 17. und des 18. Jahrhunderts dieses Angebot akzeptierten, ein Angebot, welches durch Pufendorfs Veröffentlichungen Anschluss an das neue säkulare Naturrecht gewann, wurde diese neue Vorstellung vom »Fürstenstaat« einer der Pfeiler des außergewöhnlichen Erfolges der Monarchie in deutschen Ländern in der Neuzeit.

Eine dritte und letzte methodische Prämisse muss nun noch genannt werden: Das Verhältnis von Luther, der Reformation im Reich und dem »modernen Staat« wurde vor allem im Verlauf des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem der wichtigsten Identifikationspunkte, im übertragenen Sinne geradezu zum »Erinnerungsort« nicht nur deutscher Theologen, Kirchenhistoriker und Historiker, sondern weiter Teile des protestantischen Bildungs-

bürgertums. Das evangelische Pfarrhaus wurde dabei zum Symbol der verinnerlichten Sittlichkeit der Reformation.²¹ Die Herrschaft des Rechts im Staate und die »Sittlichkeit« des »Staates« wurden Aspekte des vermeintlichen »Wesens« des Staates als Ausdruck der Kultur der ihn tragenden Nation und zur Projektionsfläche bürgerlicher Lebensideale wie später auch ausgesprochener Machtstaatsphantasien. Als Reaktion auf diese Entwicklung erschienen nach dem Zweiten Weltkrieg die lutherische Reformation und ihr Verhältnis zum Staat als ausgesprochen problematisch und als Quelle einer spezifisch deutschen Idee der (inneren, aber eben nicht tatsächlichen, äußeren) Freiheit.²² Verschiedene Lutherbilder zählten ebenso fast untrennbar zu diesen Projektionen wie der Streit um das »Wesen« der lutherischen Reformation und des mit ihr entstehenden »Staates«.²³ Auf diese Entwicklungen wird knapp im Verlauf des ersten Kapitels eingegangen.

Die vorliegende Studie sucht stattdessen, verschiedene *Bausteine* oder *Elemente* der Reflexion über das weltliche Gemeinwesen auszumachen, die im Verlauf des späten 15. bis zum frühen 17. Jahrhunderts in deutschen Landen entstanden und aufgrund der spezifischen Umstände weltlicher Herrschaft im Reich deren Spezifika indirekt spiegelten, die aber nicht einem einzelnen Prinzip oder »Wesen« entsprossen. Auf sie und auf ihre Veränderungen zueinander und damit auch auf Luther und Melancthon wird i. E. in den Kapiteln III bis VI ausführlich eingegangen. Verschwinden auf diese Weise aber nicht das Besondere der Person Luthers und der durch ihn grundlegend beeinflussten Reformation im Reich zugunsten einer Vielzahl im Laufe der Zeit entstandener Bausteine, von denen manche zudem wenig oder gar nichts mit Luther selbst zu tun hatten? Und wie steht es dann mit dem Titel dieses Buches?

Ja und Nein. Die auf die Weltgeschichte, sei es der Sittlichkeit oder der Moderne, nicht zuletzt aus nationalprotestantischem Überlegenheitsdünkel zielenden Heroisierungen Luthers und der Reformation im Reich wird wohl kaum jemand mehr aufrechterhalten. Aber damit ist es um die besondere Rolle Luthers und der Reformation im Reich nicht getan. Zwei Aspekte, die den ersten Teil des Buchtitels »Luthers Vermächtnis« rechtfertigen und im dritten Kapitel weiter ausgeführt werden, seien hier bereits genannt. Der Angriff

21 Vgl. beispielsweise den Artikel »Evangelisches Pfarrhaus«, in: H. SCHULZE, E. FRANÇOIS (Hrsg.), *Deutsche Erinnerungsorte*; knapp zusammenfassend zum Problem des »christlichen Staates« und der Frage der Säkularisierung HECKEL, *Luthers Reformation*, 37–39.

22 KRIEGER, *The German Idea of Freedom*.

23 Vgl. beispielsweise RANKE, *Das Lutherfragment von 1817*; SOHM, *Territorium*. Zur kaum mehr zu überblickenden Literatur hierzu z. B. SCHORN-SCHÜTTE (Hrsg.), *Alteuropa oder Frühe Moderne*; MOELLER (Hrsg.), *Luther in der Neuzeit*; DIES. (Hrsg.), *125 Jahre Verein für Reformationsgeschichte*.

Luthers auf die Papstkirche von Rom und ihren geweihten Klerus richtete sich ja nicht nur gegen die »Gute-Werke-Theologie« und ihre finanzielle Ausschachtung, sie verwarf auch die Eingrenzung einer besonderen Form gottgefälligen Lebens auf den besonderen Personenkreis des geweihten Klerus zugunsten der direkten Verpflichtung der Christenmenschen, auch der Obrigkeit, auf Gottes Normen, je nach ihren Funktionen: Die lutherische Ständelehre ordnete die Stände im Hinblick auf ihre Pflichten gegenüber der Schöpfungsordnung einander zunächst einmal funktional zu, nicht hierarchisch. So sehr in der Praxis fürstlicher oder städtischer Herrschaft im Reich selbstverständlich der Gehorsam der Untertanen eingefordert wurde und so zentral der Befehl des Fürsten für die Rechtsquellenlehre vieler lutherischer Juristen das ganze 17. Jahrhundert fortbestand, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Einsicht, eine einheitliche Sicht oder ein einheitlicher Wille aller Juristen, geschweige weiterer Personengruppen, sei in der Realität gar nicht herstellbar,²⁴ so blieb damit doch auch die weltliche Obrigkeit im Prinzip in einer Direktheit an ihre christlichen Aufgaben gebunden, die, wie sich während der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges zeigen sollte, keineswegs durchgehend eine Relativierung dieser Pflichten mit Hinweis auf das irdische Jammertal zuließ. Hinzu trat Luthers besondere, weil in seine Endzeiterwartung²⁵ eingebettete Haltung zur Obrigkeit – es galt »den Laden noch eben zusammenzuhalten« (Christoph Strohm), aber der Obrigkeit kam dabei keine ehrenvollere oder etwa das Gemeinwesen erst konstituierende Rolle zu als den anderen Ständen. Hinzu trat bei Luther, anders als etwa bei Calvin, der Umstand der Formulierung vieler Texte im Kontext direkter zeitgenössischer volkssprachlicher Polemiken für den gewöhnlichen Leser. Beides machte für viele seiner Äußerungen einen wichtigen Unterschied – es erlaubte ihm gerade im Kontext der polemischen Intervention in die Streitfragen seiner Zeit, mit einer Härte auch die Fürsten anzuprangern (wie er viele andere Gruppen auch anging), die seinesgleichen in seiner Zeit suchte. Das Echo dieser volkssprachlichen Invektiven hallte bis in die englische Aufklärung nach. Die polemischen volkssprachlichen Angriffe Luthers und seiner Anhänger auf die Kirche von Rom und ihre Knechte wurden in England im Verlauf des 17. Jahrhunderts zu einer Polemik gegen die politische Ökonomie organisierter Kirchen schlechthin als »priestcraft« weiterentwickelt.²⁶ Die sprachliche Gewalttätigkeit, mit der volkssprachliche Satiren und Traktate in den 1630er und 1640er Jahren in Deutschland vereinzelt die Fürstenherrschaft als solche anfielen, war insofern spezifisch »lutherisch«. Weil diese kompromisslose Denunzia-

24 Siehe SCHMOECKEL, *Usus Modernus*, mit Bezug auf Samuel Stryk, *Specimen usus moderni Pandectarum*, Bd. 1, Halle 1738.

25 Statt vieler: SCHILLING, *Martin Luther*.

26 HARRISON, »Religion«.

tion der Fürstenherrschaft der unabdingbare Ausgangspunkt für die Entwicklung der Anschauung vom »Fürstenstaat« bei Seckendorff war – so sehr Seckendorff in anderer Hinsicht ganz bei der alten *Policey* blieb –, kann man von Luthers Vermächtnis sprechen, ohne Luther im Mindesten zu unterstellen, er habe einen »Fürstenstaat« oder überhaupt eine Konzeption des modernen Staates entwickeln wollen.

Zum anderen haben Kirchen- und Rechtshistoriker, nicht zuletzt Martin Heckel, Mathias Schmoeckel und Christoph Strohm, nachhaltig auf den Funktionswandel des Naturrechts bei protestantischen Juristen im Gefolge der Reformation hingewiesen, dessen Grundlage die doch grundlegende Veränderung der Bedeutung des Naturrechts bei Luther blieb. In der Lehre von den zwei Regierweisen Gottes gab Luther ja nicht einfach der weltlichen Obrigkeit das Schwert in die Hand, sondern verstand im Hinblick auf die weltliche Ordnung das Naturrecht als von Gott gesetzte und menschlicher Vernunftfeinsicht zugängliche oberste »äußere Ordnung der Menschheit«, mit der »Billigkeit [...] als naturrechtlicher Auslegungs- und Anwendungsmaxime« als ihrem Kern, die »in menschliches Recht umzusetzen« war und an welche die weltliche Obrigkeit zwingend gebunden blieb. Sie trat damit auch an die Stelle des kanonischen Rechts der Jurisdiktion der Kirche von Rom. Im Zuge der zunehmenden Historisierung des Römischen Rechts und schließlich auch angesichts der konfessionellen Probleme bei der Interpretation und Handhabung des göttlichen Rechts im Zuge der Reformation begaben sich die Juristen auf die Suche nach »Goldenen Regeln« und überkonfessionell verbindlichen Legitimationsgrundlagen des positiven Rechts. An dieser Suche blieben katholische Juristen und Theologen keineswegs unbeteiligt, nicht zuletzt, weil sie vor allem im Zusammenhang mit dem rasch wachsenden spanischen Weltreich mit der Aufarbeitung der rechtlichen Behandlung von außereuropäischen Bevölkerungsgruppen konfrontiert wurden.²⁷ Ihren protestantischen Kollegen fehlte überwiegend diese Herausforderung, sie mussten aber mit dem Wegfall der Jurisdiktion von Rom fertig werden. Es ist inzwischen kaum mehr strittig, dass die positive Bewertung des Nutzens des Rechtes in seinen durch Melanchthon entwickelten drei Gebrauchswegen (den Menschen ihre Sünden vorhalten, die Strafdrohung und die erzieherische Wirkung für die Christen) und der an Melanchthon anschließende Versuch, systematische Lehrgebäude mit aufeinander bezogenem göttlichem Recht, Naturrecht, Römischen Recht und positivem Recht zu konstruieren, der protestantischen Jurisprudenz im Reich ein eigen tümliches Profil gab.²⁸ Mathias Schmoeckel hat darüber hinaus darauf hinge-

27 HECKEL, *Luthers Reformation*, 423–472, Zitat 431; BRETT, *Changes of State*.

28 Statt vieler BERMAN, *Law and Revolution*, 71–155.

wiesen, dass es bei Melanchthon und im Zuge der Reformation zu einer Fortentwicklung des Naturrechts zum Rechtsregelkatalog kam.²⁹ Statt in erster Linie zur Reflexion des Verhältnisses von Schöpfer und Schöpfung zu dienen,³⁰ wurden Kataloge konkreter (Natur-)Rechtsregeln entwickelt, denen sich das menschliche Recht und die weltlichen Magistrate konkret unterzuordnen hätten. Bis in die 1630er und 1640er Jahre zählten lutherische Autoren die zureichende »Nahrung« der Untertanen zum immanenten Teil ihrer klagbaren Rechte in einem von der Obrigkeit nicht anzutastenden Sinne.³¹ Lutherische Juristen führten gegen die Fürsten in Rechtsstreitigkeiten vor dem Reichskammergericht an, es handele sich bei den Untertanen um Glieder einer »freier Leute Nation«,³² deren »libertas naturali«³³ unantastbar sei und die daher in keiner Weise, auch nicht indirekt, in irgendeine Form der Dienstbarkeit gezwungen werden dürften. Diese Juridifizierung des Naturrechts zu klagbaren Rechtsbeständen in Verbindung mit der kompromisslosen Diskreditierung der Obrigkeit, wo sie das so beschriebene Naturrecht brach, ging auch in spezifischer Weise auf die lutherische Reformation zurück, auch wenn es eben erst die Umstände des Dreißigjährigen Krieges waren und weder ein zeitloses »Wesen« der Reformation noch die direkten Intentionen Luthers, welche zu solchen Folgerungen führten.³⁴ So sehr auch und gerade bei den protestantischen Juristen auch noch im späteren 17. und weiteren 18. Jahrhundert der Wille des Fürsten eine entscheidende Rechtsquelle blieb³⁵ und damit letztlich nachhaltig auch das ganz wesentlich in der römischen Kaiserzeit formulierte Recht mit seiner zentralen Rolle des Monarchen und seiner ausgesprochen zurückhaltenden Bewertung rechtssetzender Körperschaften in anderem Zusammenhang fortsetzte,³⁶ schloss das doch nicht aus, den Fürsten zugleich in einem immer engeren Netz rechtlicher Vorschriften in seiner Bewegungsfreiheit sehr

29 SCHMOECKEL, *Das Recht der Reformation*, 16–134.

30 FRIEDEBURG, *Rise of Natural Law*.

31 Siehe unten im Detail zu den *Consilia* von Caspar Klock von 1649, in der Ausgabe 1703, S. 351: »dass dieselbe selten vorgenommen, damit gleichwol den zum Ausschuss verordneten Bürgern ihrer Nahrung nachzutrachten nicht abgestricket werde«; zur Vorläuferforderung bei Neumair von Ramsla, *Vom Aufstand der Untern*, 1633, 149.

32 »Bedencken über die Duplica«, fol 1r–1v, zu diesem Teil einer juristischen Auseinandersetzung der niederhessischen Ritter mit ihren Fürsten 1647–1655, Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 304, siehe unten Kap. VI.

33 »Triplica«, fol 20v, ebenfalls Teil der juristischen Auseinandersetzung der niederhessischen Ritter mit ihren Fürsten 1647–1655, siehe Kap. VI.

34 Siehe unten Kap. 6.

35 SCHMOECKEL, *Usus Modernus*, mit Hinblick auf Stryk; vgl. jetzt WESENER, *Ius Romano-Germanicum*.

36 ANDO, »A Dwelling Beyond Violence«.

weitgehend einzuengen. Eben zu diesem Zweck entwarf Seckendorff seine Vorstellung vom Fürstenstaat, um den fürstlichen Handlungsspielraum eigentlich ganz zu ersticken, ohne etwa einer anderen Gruppe deswegen das Heft in die Hand zu geben. »Staat« wird in dieser Studie als argumentativer Ausfluss eben dieser Einengungs- und schließlich Erstickungsstrategie verstanden und weder in erster Linie als Folge des Ausbaus von fürstlicher Macht – diese hätte auch ohne Begriff und Konzept des »Staates« bestens verfolgt werden können und wurde ganz ohne dieses Konzept verfolgt – noch als Ausdruck eines genossenschaftlich oder partizipatorisch inspirierten Gegenmodells, wie es seit Gierke immer wieder einmal in unterschiedlichen Spielarten unterstellt wurde.

Die vorliegende Studie fasst Forschungen zum frühneuzeitlichen Reich und seinen Fürstentümern und der politischen Ideengeschichte im Reich aus den letzten fünf Jahrzehnten zusammen und präsentiert neue Befunde zum Verhältnis von Fürstenkritik und Konflikten zwischen Fürsten und ihren Lehensleuten von den 1630er bis 1650er Jahren. Gerade die Anreicherung der besonderen Elemente deutschen politischen Denkens, wie sie sich seit dem 15. Jahrhundert zunehmend herausgebildet hatten, mit Einflüssen aus Frankreich und Italien leiteten seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts zu einer spezifisch deutschen Variante der europäischen Entwicklung des Konzeptes vom »modernen Staat« über, insofern die Erfindung des »Fürstenstaates« Konflikte zwischen Fürsten und Untertanen über Herrschaftsrechte *und* Einspruchsrechte von Ständen und Untertanen gleichermaßen überwinden sollte, nämlich zugunsten der rechtmäßigen Verwaltung im und durch eben den »Staat« als Garant der Gesetze. Luthers Vermächtnis scharfzüngiger Fürstenkritik und die besondere Kleinräumigkeit der deutschen Herrschaftsverhältnisse drückten diesem Konzept des »Fürstenstaates« seinen spezifischen deutschen Stempel auf.

Um diese Geschichte zu erzählen, müssen wir mit einem Rückblick auf den Gebrauch des Terminus »Staat« in der deutschsprachigen Historiographie zum Alten Reich beginnen (Kapitel I) und ihm den Stand der Forschung zu den Ländern und Lehen der Fürsten gegenüberstellen (Kapitel II). Wir werden feststellen, dass (bis zum frühen 17. Jahrhundert) die Lehen und Länder der Fürsten in keinem Sinne, auch keinem noch so vermittelten, als »Staaten« verstanden wurden oder verstanden werden können. Einige wichtige sich im Laufe der Zeit entwickelnde und schließlich bestimmende Elemente der Reflexion zur weltlichen Herrschaft in deutschen Landen werden resümiert (Kapitel III) und ihre sich verändernde Beziehung zueinander unter dem Einfluss der Rezeption von Bodin und der Krise des Alten Reiches seit den 1580er Jahren untersucht. Zu diesen Veränderungen zählte die Beschreibung des Fürstentums als vermeintliches Vaterland, auch im Sinne eines abgeschlossenen Rechtsbezirks mit Herrschaftsrechten über alle im Bezirk wohnenden Einwohner, in durch Fürsten in Auftrag gegebenen Landesbeschreibungen (Kapitel IV).

Wenigstens seit der Wende zum 17. Jahrhundert forderte die Rezeption der Lehren von der »*ratio status*« den hergebrachten Schwerpunkt der Reflexionen zur weltlichen Herrschaft, das seelische und weltliche Wohl der Untertanen, zunehmend heraus (Kapitel V). Insofern sollten Verschwörungstheorien, fürstliche Ratgeber hätten die fürstliche Politik mit Machiavellis »*ratio status*« infiziert, nicht ganz ohne Anhaltspunkte bleiben. Jedenfalls zeigte sich, als der Dreißigjährige Krieg in einigen Gegenden Deutschlands zu bitteren Konfrontationen zwischen Fürsten und ihren Lehensleuten führte, die Leben und Güter bedroht sahen, dass in den Beschwerde- und Gegenschriften der Lehensleute und ihrer Advokaten sowie der fürstlichen Ratgeber unvereinbare Vorstellungen zum Gemeinwesen aufeinanderprallten (Kapitel VI). Nach dem Ende des Krieges musste jedoch zu gemeinsamer Zusammenarbeit zurückgefunden werden, und Seckendorff schlug mit seinem »Fürstenstaat«, so wie Pufendorf mit seiner *civitas*, das neue Konzept vom »Staat« als Träger der öffentlichen Ordnung und Einheit aus Staatsgebiet, Staatsrecht und Staatsvolk vor (Kapitel VII). Um schließlich den spezifischen »deutschen« Kennzeichen dieser Entwicklung, auch und gerade im Zusammenhang mit der Rezeption und Übernahme westeuropäischer Argumente, genauer einzugrenzen, wird im letzten Kapitel vor allem den französischen Vorbildern des Angriffs auf den »Kriegsdespotismus« nachgegangen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede des europäischen Angriffs auf die Despotie als Hausherrschaft lassen sich so besser erkennen (Kapitel VIII).

Dieses Buch geht auf Forschungen zurück, die im Marburger Staatsarchiv im Herbst 1999 ihren Ausgangspunkt nahmen. Sie führten über erste konzeptionelle Überlegungen während eines Aufenthaltes am Institute for Advanced Study in Princeton im Frühjahr 2002, weitere Forschungen an der Bibliothèque Mazarine im Zuge einer Einladung auf den Forschungslehrstuhl Chaire Dupront (2009) und an der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel (2010) zur Niederschrift einer zunächst englischen Version dieser Studie, die 2016 bei Cambridge University Press veröffentlicht wurde. Bei der Niederschrift half die forschungsfreie Zeit, die ein Forschungsprogramm der niederländischen NWO finanzierte. Eine freundliche Einladung an das ForschungsKolleg Humanwissenschaften der Goethe Universität Frankfurt im Mai 2017 half die Übersetzung und Überarbeitung der Studie für die deutsche Veröffentlichung voranzutreiben. Ich danke herzlich den Bibliothekaren und Mitarbeitern der verschiedenen Archive und Bibliotheken, die ich besuchen durfte. Ronald Asch, Lucien Bély, Jim Collins, Mark Greengrass Volker Leppin, John Morrill, Paul Rahe, Michael Seidler, Anselm Steiger, Mathias Schmoeckel, Peter Wilson und Erik Midelfort sei für ihre kritischen Kommentare und wichtige Hilfestellungen herzlich gedankt, ebenso nachdrücklich den Kollegen im Theologischen Arbeitskreis für Reformationsgeschichtliche Forschung und in der Althusius-Gesellschaft, wo ich einzelne Argumente vortragen durfte und durch die Vorträge und

Argumente anderer immer wieder sehr profitiert habe. Dasselbe gilt für die kritischen Nachfragen und Hinweise auf zwei Symposien zur ersten englischen Version des Buches in London und Georgetown im März und April 2017. Conal Condren und Mark Greengrass lasen erste Gesamtversionen der entstehenden englischen Studie und gaben wichtige Hinweise. Michael Stolleis und Thomas Duve danke ich herzlich für die Lektüre des Textes und die Aufnahme seiner deutschen Version in die Reihe des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte.

Meineckes Frage: Staatsräson und reformatorische Herrschertugend in deutschen Landen

1. Monarchie und »Staat« in der Forschung

Friedrich Meineckes kritische Distanz zur preußischen Monarchie und zu Treitschkes Affirmation des Machtstaats¹ war wohl ein Hintergrund seiner Einsicht, mit der wir diese Studie beginnen müssen:

»Das ursprüngliche deutsche Denken über den Staat neigte ganz und gar nicht dazu, ein besonderes Recht der Staatsräson und des Machiavellismus anzuerkennen. Luther verlangte, dass christliche Menschen einen christlichen Staat aufbauen sollten; ein Machiavelli wäre im Deutschland des 16. Jahrhunderts undenkbar gewesen.«

Dies bleibt, bei allen wichtigen Einschränkungen der weiteren Forschung und eingedenk der Tatsache, dass es vor dem 17. Jahrhundert in deutschen Landen gar nicht um »Staat« im modernen Sinne ging, gleichwohl eine wichtige Grundeinsicht:² Wie konnte das Konzept des »Staates« ausgerechnet in deutschen Landes so erfolgreich werden? Und wie konnte der Begriff »Stat«, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts so tiefgreifend verunglimpft als gotteslästerliche Doktrin der »*ratio status*« Machiavellis, der Begriff für ein Herrschaftskonzept werden, in welches deutsche Untertanen und Eliten im 18. und 19. Jahrhundert, bei aller nötigen Differenzierung, doch insgesamt so viel Zutrauen entwickelten? Meinecke beantwortete diese Frage durch die Identifizierung von »Staat« und »Monarchie«. Der Aufstieg der »Monarchie« erkläre den Aufstieg des »Staates«, der Zusammenbruch der deutschen Monarchien 1918 musste zu

- 1 MEINECKE, Staatsräson, Einleitung, 3–7; HOFER, Einleitung, XXI–XXXII, insbesondere zu den Angriffen von Konservativen und Nationalisten auf Meineckes Kritik des Machtstaates. Zur Entstehung von Meineckes zunehmender Kritik am Machtstaat im Zusammenhang mit seiner Lektüre und seinen Forschungen siehe W. SCHULZE, Machiavelli, 249. Meinecke wurde ein Mitbegründer der Deutschen Demokratischen Partei. Zu seinen Beziehungen zu einer Reihe deutscher Emigranten vgl. RITTER (Hrsg.), German Refugee Historians.
- 2 MEINECKE, Staatsräson, 460. Unbeschadet dessen ist die Ideen- und vor allem die Rechtsgeschichte erheblich weiter geschritten und kann Meineckes Thesen zur Entwicklung der Staatsräson so nicht mehr teilen, siehe insbesondere STOLLEIS, Meinecke, 137.

kritischen Fragen zur Natur des »Staates« führen. Zum Zeitpunkt von Meineckes Wirken war diese Identifikation von »Staat« und »Monarchie«, ob affirmativ oder kritisch gewendet, schon fast zu einer Selbstverständlichkeit von großem Einfluss geworden. Mit diesem Problem müssen wir unsere eigene Untersuchung beginnen.

Denn der Aufstieg der Monarchie in deutschen Landen war in der Tat außergewöhnlich. Noch im 15. Jahrhundert blieb die Monarchie ausgesprochen schwach.³ Seit 1519 schränkten schriftliche Wahlkapitulationen den Spielraum der nur gewählten Römischen Könige weiter ein. Gesetze konnten nur gemacht, Steuern nur eingezogen werden mit Zustimmung des Reichstags. Die gewählten Römischen Könige stützten sich in allererster Linie auf die Ressourcen, die ihnen selbst als Fürsten zur Verfügung standen. Zwar konnte Kaiser Karl V. seine Politik im Reich auch auf seine spanischen und burgundischen Ressourcen stützen, aber gleichwohl war ihm bewusst, dass er wie sein Großvater Maximilian und sein Urgroßvater Friedrich III. letztlich verhandeln und überzeugen musste. Sein Versuch, im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg, dem »geharnischten Reichstag« von Augsburg und dem Projekt einer Liga unter seiner Führung die Reichsinstitutionen zu unterlaufen, scheiterte mit dem Fürstenaufstand von 1552. Und während der gewählte König und Kaiser keine vergleichbaren Zeichen unmittelbarer göttlicher Gnade wie Fähigkeiten des Handauflegens besaß, so wie die englischen oder französischen Könige, blieben die Fürsten des Reiches doch schließlich nur Vasallen.⁴ Die Konzentration faktischer Ressourcen und politischer und auch sakraler Legitimität, welche die englische und französische Monarchie bei allen Einschränkungen doch kennzeichneten, blieb deutschen Landen fremd. In Paris und London verstand man das Reich denn auch nur mit Vorbehalt als Monarchie, sondern rechnete mit einer Vielzahl fürstlicher Dynastien. Auch deutsche Beobachter zweifelten um 1500, in welchem Sinne das Reich eine Monarchie sei.⁵

Rund dreihundert Jahre später fällt es jedoch schwer, Monarchien mit einer so starken Stellung und Legitimität in Europa zu finden wie in deutschen Landen. Während die Monarchien Europas entweder durch parlamentarische

3 Das ist sicherlich der Fall im Vergleich zu Königreichen wie Kastilien, Portugal oder England, aber auch Frankreich, vgl. MORAW, Von offener Verfassung; und zum Vergleich BURNS, Lordship; GUY, Tudor England.

4 MIETHKE, »Wahldekrete«; RABE, Reichsbund und Interim; LÜCK, Friedrich der Weise.

5 ISENMANN, Der römisch-deutsche König; Bodin, Les six livres de la République, livre II, 262, zur Aristokratie der deutschen Fürsten; entsprechend der Bischof von Winchester, Bilson, The True Difference between Christian Subjection and Unchristian Rebellion, 470, 473, 513. Zu englischen Wahrnehmungen im 16. Jahrhundert vgl. ADAMS, England, 71 f.

Mitarbeit in der Ausübung persönlichen Regiments eingeschränkt oder durch die Aufklärung als despotisch oder rückständig diffamiert worden waren, erfreuten sich die Monarchien in deutschen Landen der ganz überwiegenden Unterstützung der großen Mehrheit der (aufgeklärten) Gebildeten und des Volkes, trotz aller kritischen Einwände der Zeitgenossen. Das galt gerade auch für die Entwicklung des »bürokratischen Absolutismus« gegen Ende des 18. Jahrhunderts und während der Revolutions- und der napoleonischen Kriege.⁶ Von Philosophen und Hochschullehrern von Kant bis Hegel bis hin zu beherrschenden Gestalten des literarischen Lebens wie Goethe wurde die Monarchie in deutschen Landen, unter den gegebenen Umständen, als alternativlos verstanden, weil funktional segensreich für die Gesellschaft. So lässt Goethe in seinem »Bürgergeneral« von 1793, einer Posse auf deutsche Jakobiner, den schließlich siegreichen Adligen um Gnade für den geschlagenen Jakobiner gegenüber dem Richter bitten, weil

»in einem Lande, wo der Fürst sich vor niemandem verschließt, wo alle Stände billig gegeneinander denken; wo niemand gehindert ist, in seiner Art tätig zu sein; wo nützliche Einsichten und Kenntnisse allgemein verbreitet sind; da werden keine Parteien entstehen [...] Wir werden in der Stille dankbar sein, dass wir einen heiteren Himmel über uns sehen, indes unglückliche Gewitter [in Frankreich] unermessliche Fluren verhageln.«

Zu Recht stellt Gustav Seibt fest, »diese Botschaft [...] hält fest am reformorientierten aufgeklärten Fürstenstaat«.⁷ Republikanische oder auch nur aristokratische Gegenmodelle besaßen weder in der Bevölkerung noch bei den Eliten nennenswerten Zuspruch.⁸ Fußend auf dieser festen Verwurzelung der Monarchie in der deutschen Aufklärung und Kultur waren »Staat« und »Monarchie« für viele Beobachter am Ende des 18. Jahrhunderts geworden, was in der Mitte des 17. Jahrhunderts oder zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch keineswegs der Fall gewesen war – sie waren eins geworden. Thomas Babington, Lord Macaulay, beschrieb daher die Leistungen und die Machtpolitik der »Preußischen *Monarchie*, des jüngsten der Europäischen *Staaten*«.⁹

6 WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1700–1815, 218–267; NIPPERDEY, 1800–1866, 320–355; FRIEDEBURG, Origins of Modern Germany; SELLIN, Das Jahrhundert der Restaurationen.

7 Johann Wolfgang von Goethe, Der Bürgergeneral (1793), zit. nach SEIBT, Mit einer Art von Wut, 112. Dasselbst seine Formulierung.

8 Goethe, West-Östlicher Divan, 321: »Der Monarch ist wie das Schicksal, unerbittlich, aber man trotzt ihm«; vgl. SEIBT, Goethe und Napoleon, 227.

9 »The Prussian Monarchy, the youngest of the European states, but in population and revenue the fifth among them, and in art, science, and civilization entitled to the third, if not the second place, sprang from humble origin«, BABINGTON, Review of Thomas Campbell, A History of Frederick the Great.